Abdruck



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Per E-Mail

Zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen gehörende Dienststellen

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Kerstin Löhr

REFERAT/PROJEKT ZB2

TEL +49 (0) 30 18 682-3001 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-1956

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. April 2012

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz

BEZUG Rundschreiben des BMI vom 3. April 2012

- D 3 - 221 460/7 -

anlagen 1

GZ ZB2-P1548/06/0010

DOK 2012/0328776

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Beigefügtes Rundschreiben des BMI übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag

Dr. Rodenbach

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.





POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden Deutsche Bundesbank

- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D. 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-4626

FAX +49 (0)30 18 681-4392

BEARBEITET VON Fr. Kühn

E-MAIL D3@bmi.bund.de INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 3. April 2012 AZ D 3 - 221 460/7

BETREFF Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes gem. § 46 BBesG HIER Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts

BEZUG 1) Rundschreiben vom 24. November 1997, Az.: D II 1 – 221 020-3/2, D II 3 – 221 020/11 (GMBI 1997, S. 839, 846),

2) Rundschreiben vom 27. November 2009, Az.: D 3 – 221 450-1/1,

3) Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 (2 C 30.09; 2 C 27.10; 2 C 48.10)

Aufgrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011 ist Ziffer 9 meines Rundschreibens vom 24. November 1997, Az.: D II 1 – 221 020-3/2, D II 3 – 221 020/11 (GMBI 1997, S. 839, 846) aufzuheben. Das Gericht hat festgestellt:

"Die Aufgaben eines höherwertigen Amtes werden in den Fällen einer Vakanzvertretung auch dann vorübergehend vertretungsweise wahrgenommen, wenn sie dem Beamten für einen Zeitraum übertragen wurden, dessen Ende weder feststeht noch absehbar ist. Die Vakanzvertretung endet, mag sie auch als zeitlich unbeschränkt oder sogar ausdrücklich als 'dauerhaft' oder 'endgültig' bezeichnet worden sein, erst mit der funktionsgerechten Besetzung der Stelle."

In Ergänzung meines Rundschreibens vom 27. November 2009, Az.: D 3 – 221 450-1/1 gebe ich folgende Hinweise:

Beamtinnen und Beamten sowie Soldatinnen und Soldaten, denen Aufgaben eines höherwertige Amtes vorübergehend vertretungsweise, zeitlich unbeschränkt oder



SEITE 2 VON 2 dauerhaft übertragen werden, ist eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach § 46 BBesG zu gewähren, sofern im jeweiligen konkreten Einzelfall eine Beförderung grundsätzlich möglich wäre. Dazu muss die Planstelle des konkreten Amtes frei sein, so dass die Übertragung des statusrechtlichen Amtes möglich wäre, und in der Person der Beamtin, des Beamten oder der Soldatin, des Soldaten müssen alle laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, die eine Beförderung zuließen ("Beförderungsreife").

Die Aufgaben eines höherwertigen Amtes müssen durch einen konkreten Einzelakt übertragen werden.

Die für die Zulagengewährung notwendige Feststellung einer freien Planstelle ist nicht möglich, wenn - wie in den Fällen der sog. Topfwirtschaft - eine Planstelle nicht konkret einem einzelnen Dienstposten zugeordnet ist.

Werden die laufbahnrechtlichen Beförderungsvoraussetzungen erst nach Ablauf der Wartefrist von 18 Monaten erfüllt, ist die Zulage erst ab dem späteren Zeitpunkt zu gewähren.

Die Anwendung des § 46 BBesG endet mit der funktionsgerechten Besetzung einer Stelle.

Für zurückliegende Zeiten ist die Zulage auf Grundlage eines an die Dienststelle zu richtenden formlosen Antrags innerhalb der Verjährungsfristen zu gewähren. Etwaigen Widersprüchen ist entsprechend diesen Vorgaben abzuhelfen.

Das Rundschreiben wird im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

Christians

Beglaubigt: